

Satzung des Gewässerschutz- und Angelvereins Reinheim- Ueberau e.V.

§ 1

Der Gewässerschutz- und Angelverein Reinheim-Ueberau e.V. ist eine Vereinigung von Anglern und hat seinen Sitz in Reinheim/Odw.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein bezweckt

1. Ausüben aktiven Gewässer-, Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes.
2. Gemeinsames Zusammenwirken zur Ausübung der waidgerechten Angelei. Angler ist, wer Fischwaid ausübt, ohne daß diese Tätigkeit Haupt- oder Nebenerwerb ist.
3. Hege und Pflege des Fischbestandes in den eigenen oder gepachteten Gewässern des Vereins.
4. Förderung der Jugend und Erziehung zu aktivem Gewässer-, Umwelt- und Naturschutz

Die Satzung wird verwirklicht insbesondere durch

- Pflege von Gewässern, Hege der Fischbestände sowie die Pflege von Naturschutzgebieten
- Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Kursen

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind:

Alle Personen, die für sich dem Verein beigetreten sind.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes um den Verein verdiente Persönlichkeiten ernannt werden.

§ 5

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6

Aufnahme

Vereinsmitglied kann werden, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt zunächst auf Probe für 1 Jahr. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung brauchen nicht mitgeteilt zu werden. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag sind sofort zu entrichten.

§ 7

Austritt

Der Austritt aus dem Verein wird mit Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erfolgt, wirksam. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand zu erklären.

§ 8

Ausschluß

Der Ausschluß eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es

- a. ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, daß es solche begangen hat,
- b. den Bestrebungen oder Anordnungen des Vereins zuwiderhandelt, durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder wiederholt Anlaß zu Streitigkeiten gegeben hat
- c. trotz Mahnung mit seinen finanziellen Verpflichtungen in Verzug geblieben ist.

Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstands.

§ 9

Beiträge

Bei Neuaufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10 Gebührenordnung und Arbeitszeitregelung

Die Gebührenordnung und Arbeitszeitregelung werden als Anhang der Satzung beigelegt. Jedes Mitglied ist bei Eintritt oder Änderung der Gebührenordnung und Arbeitsstundenregelung in einem Anschreiben informiert. Die Kenntnisnahme wird durch Unterschrift des Mitglieds dokumentiert.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer
5. dem Teichwart
6. dem Gewässerwart
7. dem Geschäftsführer
8. dem Jugendwart
9. dem Beauftragten für Umweltschutz (Beisitzer)
10. dem Manager Vereinsheim (Beisitzer)

Bei Bedarf kann der Vorstand um bis zu zwei zu wählende Beisitzer vergrößert werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl weiter im Amt.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen. Die Sitzungen sind vertraulich. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

§ 12 Kassenführung

Der Kassenwart ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß getrennt nach Belegen, die laufend zu nummerieren sind, zu verbuchen. Aus den Belegen muß der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag, der Zahlungsempfänger bzw. der Zahlende ersichtlich sein. Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn diese vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter angewiesen sind.

Die von den Kassenprüfern geprüften Jahresabrechnungen sind der Mitgliederversammlung vorzulegen und den Mitgliedern bekanntzugeben.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen dienen der Unterrichtung der Mitglieder und des Vorstandes über allgemeine fischereiliche Vorgänge sowie über wichtige allgemeine und besondere Vereinsangelegenheiten und der Pflege der Kameradschaft.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Der Vereinsvorsitzende gibt den Jahresbericht, die Vorstandsmitglieder geben – soweit erforderlich – Tätigkeitsberichte über die im abgelaufenen Jahr geleistete Arbeit.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich geladen. Die Vorankündigung der Mitgliederversammlungen erfolgt 6 Wochen vorher.

Die Beschlüsse werden durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer beurkundet.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand 4 Wochen zuvor schriftlich vorliegen. Die vorliegenden Anträge werden den Mitgliedern mit der Einladung zugeschickt. Anträge in der Mitgliederversammlung sind nicht zulässig.

Anträge, die von mindestens 10 Mitgliedern unterschrieben sind, können noch bis zur Eröffnung der Tagesordnung beim Vorsitzenden abgegeben werden.

§ 14 Satzungsänderung und Auflösung

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können durch Beschluß einer zu diesem Zweck unter Angabe der Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn er unter die Mitgliederzahl von 3 sinkt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Reinheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung ist am 13. März 2008 von der Jahreshauptversammlung beschlossen und einstimmig angenommen worden.

Anhang: Gebührenordnung (incl. Arbeitsstundenregelung)